

Satzung für Dithmarschen Prouds - Baseball und Softball e.V.

Von Notar beglaubigte Fassung vom 14.4.2020

§1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1.1 Dithmarschen Prouds - Baseball und Softball e.V.
- 1.2 25740 Heide, Postfach 2230
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

2.1 Der Verein hat den Zweck der Förderung und Pflege des Baseball- und Softballsportes, sowie weitere Nischensportarten.

Insbesondere durch:

Regelmäßige Trainingseinheiten mit dem Ziel der Förderung Einzelner, sowie die Teilnahme an Punktspielen im Ligabetrieb, sowie in Unabhängigen Spielbetrieben zur Verbreitung des Sportes.

2.2 Der Verein strebt die Mitgliedschaft des Schleswig-Holsteinischen Baseball und Softball Verband (SHBV) an, sowie die Mitgliedschaft für den Sport bestehenden Fach-Verbände.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.

4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Unterzeichnende die Satzung an.

§5 Mitgliedschaft

5.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Aktive Mitglieder: Spieler und Funktionäre wie z.B. Schiedsrichter die aktiv am Spielgeschehen teilnehmen
Passive Mitglieder: Mitglieder, die nicht aktiv im Spielbetrieb teilnehmen
Fördermitglieder: Mitglieder, die den Verein finanziell oder anderweitig fördern
Ehrenmitglieder: Mitglieder, die einen Ehrenstatus durch besondere Leistungen bekommen haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

6.1. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);

6.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen;

6.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn es

- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören.

Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. eines neuen Quartals fällig.

7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

8.1. Die Mitgliederversammlung

8.2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung:

9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Dies geschieht durch Einladung mittels Brev an die letztbekannte Anschrift oder an die letztbekannte e-Mail-Adresse der Mitglieder.

9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, wobei Satzungsänderungen mit dem genauen Wortlaut zu protokollieren sind, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 50% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

10.1. – Der Vorstand besteht aus zwei (2) bis fünf (5) Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

10.2. - Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

10.3. - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

10.4. - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

10.5. - Der Verein wird durch zwei (2) Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 Haftung:

11.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, daß es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

11.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

11.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, daß es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

11.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 12 Datenschutz

12.1. - Der Verein hat eine separate Datenschutzerklärung nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.2. - Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des DSGVO und des BDSG sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

12.3. - Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

12.4. - Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO

12.5. - Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige, ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

13.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

13.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

13.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützigen Einrichtung

SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77 80639 München
Telefon: 089 12606-0
Fax: 089 12606-404
E-Mail: info@sos-kinderdorf.de

, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Verwendung hat.

Claus Pohl 1. Vorsitzender

Arne Pochert 1. Stellvertreter

Christoph Weiß 2. Stellvertreter

Ralf Ruß Kassenwart

Marie Pohl Protokollführer/in